

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung

Beitrag zur Förderung der Heimatkunde

Bis 1520 n. Chr. - mit einer Specialkarte des Oldenburgischen
Münsterlandes und den Plänen der alten Burgen Vechta und Cloppenburg

Niemann, Carl Ludwig

Oldenburg [u.a.], 1889

Zweiter Teil. Von 800 bis 1000 n. Chr. G.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4569

Zweiter Teil.

Von 800 bis 1000 n. Chr. G.

I. Verfassung.

Als Karl der Große im Jahre 772 zur Alleinherrschaft des fränkischen Reiches gelangt war, wandte er sich alsbald gegen die sächsischen Volksstämme, welche die Grenzen des Frankenreiches fortwährend beunruhigten und bedrohten. Allen Bemühungen, sie zum Christentum zu bekehren, trotzten sie. Weil die einzelnen Sachsenstämme, wie schon im ersten Teil I. bemerkt ist, unabhängig von einander dastanden, so finden wir nie das ganze Sachsenvolk unter den Waffen und vereint im Kampfe gegen Karl d. G., sondern nur einzelne Stämme mit ihren Heerführern nahmen für den Augenblick den Kampf auf. Daher kam es auch, daß der Krieg mit gewissen Unterbrechungen sich bis 804 hinzog und dann mit der völligen Unterwerfung der Sachsen abschloß. In wiefern die alten Bewohner des Old. Münsterlandes in diese Kämpfe verwickelt waren, läßt sich nicht im einzelnen nachweisen, wohl aber ist ihre rege Beteiligung daran mehr als wahrscheinlich, da der große Heerführer Wittekind hier in nächster Nähe sehr viele Besitzungen, ja selbst bei Wildeshausen einen Wohnsitz hatte. Sein Einfluß wird gewiß auch in bezug auf unsere Vorfahren sich geltend gemacht haben. Nach Beendigung dieses Krieges wurde das Sachsenvolk nicht eigentlich geknechtet, sondern mehr dem Verbands der jungen fränkisch-germanischen Kulturvölker eingefügt und auf diese Weise der politischen und religiösen Entwicklung damaliger Zeit zugänglich gemacht.

Zunächst hörte dadurch die Zerrissenheit unter sich in bezug auf das staatliche Leben auf. Es trat für die Sachsen eine einheitliche und bestimmte Staatsform ein. Inhaber der höchsten Gewalt war von dieser Zeit an der König (Kaiser). Er beschützte die Sachsen in ihren besonderen Rechten und Eigentümlichkeiten. Vor wie nach wurden alle Angelegenheiten von ihnen in ihrer alten eigenartigen Weise auf „r oder Erde“ (im Freien) behandelt, und dort auch Recht gesprochen*). Der König sandte seine Beamten, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Rechtsprechung nach Herkommen leiten sollten. Diese waren zunächst oberste Richter, dann auch Anführer des Heerbannes, Inhaber der Polizei- und Fiskalgewalt. Besondere Sendlinge (missi) sollten von Zeit zu Zeit sich überzeugen, daß alles so nach der Absicht des Königs und dem Rechte entsprechend ausgeführt werde, und dann dem Könige darüber berichten.

II. Gaue.

Für die neu gebildeten Bezirke im Sachsenlande wurde der Name „Gau“ beibehalten. Die königlichen Beamten nannte man demnach „Gaugrafen“, wohingegen die Sendlinge „Sendgrafen“ hießen. Die alten Gaue**) waren in bezug auf Größe sehr ungleich, zum Teil auch ohne bestimmte Grenzen, je nachdem der Stamm selbst größer oder kleiner war und der Wohnsitz von Wald, Flüssen oder Sumpf mehr oder weniger weit umschlossen war. Die zu großen Gaue wurden geteilt, kleinere zusammengelegt; überall suchte man eine von der Natur gegebene Abgrenzung fest-

*) Es dürfte nicht ohne Interesse sein, bei dieser Gelegenheit auf die Bedeutung hinzuweisen, die der Ausdruck „Volk der r oder Erde“ für „Westfalen“ hat. Hier ist nicht die Farbe des Bodens, sondern das Eigentümliche des Westf. Volksstammes, alle Beratungen und Gerichtsversammlungen auf freiem Felde (auf r oder erde) abzuhalten, maßgebend gewesen. So war es auch im Oldenb. Münsterlande, wie wir später an dem Gericht zum Desem sehen werden.

**) Diese waren wohl nichts anders, als die alten „Marken“, d. h. die Fläche bebauten und unbebauten Bodens, welche eine Stammabteilung als ihr gemeinschaftliches Eigentum betrachtete.

zuhalten. Flüsse, Moore, Sümpfe, Hügelrücken und Wälder boten die natürlichen Grenzen der neuen Gaue. Eben dieses sehen wir auch bei denjenigen Gauen, welche nun im Bereiche des jetzigen Oldenb. Münsterlandes gebildet wurden.

Der im südlichen Teile gelegene Dersagau (auch Dersgau und Gau Dersaborg genannt) war nördlich begrenzt von dem hinter Behta aus dem Moore kommenden sog. Moorbache, der weiterhin unter dem Namen Nue und hinter Essen als Lagerhase in die Osnabrücker Hase fließt. Westlich bildete die von Osnabrück herabfließende Hase die Grenze; südlich gab das sog. „Witte-Feld“ und östlich das langgestreckte Moor mit dem sich westlich daranschließenden Höhenzuge eine natürliche Grenze.

Der große Verigau, im Herzen des Old. Münsterlandes gelegen, lehnte sich südlich an die nördliche Grenze des Dersagaues. Im Osten und nordöstlich war das linke Hunteufer, vom Austritt aus dem Dümmer bis hinter Wardenburg, die Grenze. Von da an bot das sich lang hinstreckende Fehner-Moor bis über Barzel hinaus an die Leda nach Norden hin eine ganz naturgemäße Grenze. Als westliche Begrenzung haben wir erst das Sater-Tief, resp. das Moor, dann die Marka und darauf die schon erwähnte große Landwehranlage von Beheim an bis hinab ins Hasethal bei Essen. Jenseits dieser Landwehre begann gleich der Hasegau, wozu Löningen, Lastrup und Lindern gehörten.

Indem Nieberding an der Hand der Urkunden die einzelnen Orte aufführt, welche als zu einem der betreffenden Gaue gehörig darin bezeichnet werden, kommt er zu demselben Resultate in bezug auf die Lage und Ausdehnung der Gaue, welches hier die Angaben der natürlichen Grenzen ergeben. Nur zählt er Löningen mit Lastrup und Lindern auch zum Verigau. Neuere Untersuchungen haben aber ergeben, daß besagte Orte als ursprünglich zum Hasegau gehörig zu betrachten sind. (Vergl. Niemann's Gesch. der Grafsch. Clopp. S. 4 u. 5.)

Die angeführte Gaueinteilung wie auch die Gauleitung verlor schon bald ihre Bedeutung. Sie verschwand gegen das 11. Jahrhundert hier gänzlich. Die Erblichkeit in

bezug auf Ämter und Lehen, wozu bereits in der karolin-
gischen Zeit der Grund gelegt wurde, bewirkte, daß die
Macht des Königs immer mehr sank, dahingegen die des
Adels dem entsprechend stieg, und diese sich dann, wie wir
später sehen werden, zu einer Landesherrschaft entwickelte.

III. Gaugrafen.

Allgemein nahm man sonst an, daß die ersten Gau-
grafen geborene Franken gewesen. Wenn uns Eccard er-
zählt, daß zur Zeit des sächsischen Aufstandes 782 im Veri-
gau der Gaugraf Emmingius von den Eingeseffenen er-
schlagen sei, so dürfen wir diesen wohl mit Recht als einen
geborenen Franken bezeichnen. Ob jedoch, nachdem die
Sachsen dem Christentum sich zugewandt und die Ver-
schmelzung mit dem großen Reiche thatsächlich vor sich ge-
gangen, dann noch Franken als Gaugrafen hingesandt seien,
das ist eine andere Frage. Waiz III 119 stellt dieses
entschieden in Abrede, und wir finden auch wirklich alsbald
das Gaugrafenamnt z. B. im Verigau dem Sohne Witte-
kinds, Wigbert, übertragen, welcher seinen Wohnsitz in
Wildeshausen hatte. Nach dessen Tode, 834, folgte ihm in
diesem Amte sein Sohn Walbert, welcher 890 oder 891
starb. Ob dessen Sohn Walbert auch noch als Gaugraf
im Verigau auftrat, ist aus den vorhandenen Urkunden nicht
ersichtlich. Da die Familie Wittkinds bald darauf in
Wildeshausen nicht mehr ansässig gewesen zu sein scheint,
so werden wir das Gaugrafenamnt bei derselben später nicht
mehr suchen dürfen. Wurde es vielleicht von den Gau-
grafen des Versagaues, wenigstens zum Teil, mit verwaltet?
Einige Wahrscheinlichkeit spricht wohl dafür. Eigentümlich
ist, daß der Richter von Wildeshausen immer das Gau-
gericht zum „Desem“ ordnete und leitete, und mit Rück-
sicht darauf stets sich auch „Gograf“ nannte. Es kann
dieses keinen andern Grund haben, als weil ursprünglich
der Gaugraf des Verigaues, dem die Leitung des Gau-
gerichts zum Desem oblag, zu Wildeshausen seinen Wohnsitz

hatte und der Richter daselbst in diesem Amte an seine Stelle trat, als kein eigentlicher Gaugraf mehr da war.

Wenngleich keine direkte Nachrichten vorliegen, welche die ersten Gaugrafen im Dersagau uns bezeichnen, so läßt sich doch bei der bald in Aufnahme gekommenen Erblichkeit des Gaugrafenamtes aus ihren späteren Verhältnissen schließen, daß auch diese einer bedeutenden Familie angehörten, welche ihre Stammbesitzungen im Bereiche des jetzigen Dinklage und Brockdorf hatten, wofür damals nur der gemeinschaftliche Name „Calvelage“ oder „Calverla“ bestand*). Daher nannten diese Gaugrafen sich später, als bestimmte Familiennamen in Gebrauch kamen, nach ihrem ursprünglichen Wohnplatze die Grafen von Calvelage. Ob ihr Wohnsitz auf der später zerstörten alten Burg war oder im Bereiche der beiden Calvelage-Erbe, ist wohl zweifelhaft.

Ebenso ist uns von den Gaugrafen des Hasegaues aus Urkunden wenig bekannt. In der letzten Hälfte des 10. Jahrhunderts finden wir eine Gräfin Alaburg, welche die Kirche zu Essen gründete. Mit ziemlicher Sicherheit kann man annehmen, daß diese aus dem Witttekindischen Hause stammte und ihrem Gemahle nicht unbedeutende Güter in dieser Gegend zubrachte. Ihr Gemahl Ludolph sowohl als ihr Sohn Gottschalk waren Gaugrafen des Hasegaues und hatten ihren Wohnsitz wahrscheinlich auf der Burg Arkenoa**), welche in einer jetzt zum Hofe Arkenau gehörenden niedrigen Wiese lag.

In dem ersten Teile ist wiederholt bemerkt, daß unsere Vorfahren vor der Vereinigung mit dem Frankenreiche keine bewohnten Burgen kannten. Um ihres Amtes mit Sicherheit pflegen zu können, bauten die Gaugrafen sich jetzt befestigte Wohnungen nach fränkischem Muster. Aber denke man sich ja nicht einen großen, festen Steinbau!

*) Der Name „Dinklage“, Gerichtsplatz, ist wohl erst in Aufnahme gekommen, als später die dortigen Lehnsherren im Namen des Grafen die Gerichtsbarkeit übten, und der größere, südwestliche Teil vom jetzigen Brockdorf wurde noch bis zur Gründung der Herrlichkeit Dinklage 1677 die Bauerschaft Calvelage genannt.

***) „Arke“ schon bei Arkeburg als nicht zu erklären erwähnt; oa oder au = Wasser oder Gewässer.

Steinbauten kamen erst später in dieser Gegend allmählich in Aufnahme. Ein kräftiger Holzbau von der Größe eines ordentlichen Bauernhauses, umgeben von Graben und Wall mit Zugbrücke, das war in damaliger Zeit die ganze Burg. Auf einen solchen Bau weist der Platz hin, wo die Arkenoa gestanden, viel mehr konnte die Wittekindsburg bei Wildeshausen auch nicht sein, und ähnlich wird die Burg der Gau- grafen des Derfagaues bei Dinklage auch wohl gewesen sein.

IV. Gauverwaltung.

Daß die Gauverwaltung nicht gleich nach allen Seiten hin fertig da stand, sieht jeder leicht ein. Es wurde aber der Grund gelegt von der fränkischen Herrschaft mit Rücksicht auf das sächsische Herkommen, und auf diesem Grunde entwickelte sie sich dann eigenartig, wie wir sie später vorfinden. Der Gaugraf übte im ganzen Gau die höchsten Rechte aus; ein Stellvertreter desselben (Vice-Comes) ordnete die kleineren Sachen und ein Burrichter stand den einzelnen Gemeinden vor. Der Graf zog in sein Gericht zunächst die Edlen und Schöffenbarfreien. Dem Stellvertreter (auch Bograf genannt) folgten die Landsassen und Biergeldern, Freie und Hörige. Beide Arten der Gerichtsbarkeit wurden vielfach zerteilt und zersplittert. Oft war die Grafschaft und das Bogericht ganz verschiedenen Personen verliehen, oft auch der Bezirk des letzteren von dem des ersteren verschieden und größer. Nur die Gemeinde, die Bur, hatte als ursprüngliche Einheit einen festeren Bezirk. Sie ist für die ganze Verfassung des Landes notwendig als der feste Boden zu betrachten. Der Burrichter durfte richten über fahrende Habe und Geldschuld, vor ihm übertrug man einzelne Grundstücke, ja zuweilen auch ganze Höfe. Er entschied mit der Gemeinde alle Besitzstreitigkeiten, schlichtete deshalb Händel über Wege, Grenzen und Zäune. Wenn solche Streitigkeiten vor den höheren Richter kamen, so mußte dieser doch stets die Bursprache halten, um den Besitzstand durch die Gemeinde ordnen zu lassen. — Überdies legte der Burrichter, wo die Not solches for-

derte, „Kummer und Beschlag“ (Arrest) an. Er strafte unrechtes Maß, Wage und Kauf. Auch konnte er über Diebstahl unter 3 Schillinge, der am Tage geschehen war, desselben Tages richten zu „Haut und Haar“, und wenn der Verbrecher sich von ihm mit 3 Schillinge löste, so blieb derselbe ehrlos und rechtlos. Übrigens war die Buße, bei der er gebot und verbot, nur 6 Pfennige. — Was er beschloß mit der Mehrheit der Bauern zum Besten der Gemeinde, das mußte man halten. Er führte die Gemeinde zum Landgöding und zur Landesverteidigung. Fehlte er in seiner Pflicht, so traf ihn doppelte Strafe. Dagegen besaß aber auch sein Zeugnis doppelte Kraft. Ohne Zweifel wurde nach der alten Regel der Burrichter von der Gemeinde gewählt, wobei jedoch die freie Wahl sich bald in Reichedienst verwandelte. Wo eine Gemeinde auf dem Grund und Boden eines Herrn hauptsächlich angelegt wurde, behielt dieser sich das Bürgerrecht vor.

Das Amt eines Grafen und Gografen hatte ebenso eine doppelte Bedeutung. Als Richter urteilte er mit seinen Burgenossen und dem „Umstande“ über die Streit- händel seiner Untersassen, über Blutrone, Blauschläge und Schaden, der durch Tiere geschehen war, sowie über unrechte Zäune, Gräben und Selbsthülfe. Als Führer seiner Goleute behauptete er die Folge (jede Gemeinde unter ihrem Burrichter), zum „Landgödinge“, das drei- oder viermal im Jahre an der altherkömmlichen Gödingsbank (Gerichtsbank) gehalten wurde, zum Halsgerichte, zur Landwehre und Landhode, zur Erhaltung der Wege, Brücken und Türme. Auch wrogte er Haspel, Maß und Gewicht und wachte über die Ordnung im Brauwesen, wofür ihm die Bieraccise zukam, oder er lieferte die „Grut“, ein Gemenge von Kräutern, das allmählich durch den Hopfen verdrängt ist.

Das Gauericht (Landgöding) für den Verigau wurde von den ältesten Zeiten her abgehalten auf dem „Desem“, einem bewaldeten Höhenrücken südlich vom Emstecker Esche. — Für den nördlichen Teil des Hasegaues bestand aller Wahrscheinlichkeit nach ein Gogericht bei Lönigen, worauf spätere Verhandlungen hinweisen. Wo es abgehalten, läßt sich nicht feststellen. In bezug auf das Gogericht des

Dersaganes lassen sich in bezug auf diese Periode gar keine begründete Vermutungen aufstellen. Später fand sich ein solches bei Damme und bei Lohne vor.

V. Einführung des Christentums.

Daß vor der karolingischen Zeit bereits einzelne Verkünder der christlichen Wahrheiten auch die Gegend des Oldenb. Münsterlandes besucht und den Samen des Christentums ausgestreut haben, unterliegt keinem Zweifel. Allein bei der feindlichen Stimmung der Sachsen gegen ihre westlichen Nachbarn und unter den kriegerischen Verhältnissen wollte der Same nicht Wurzel fassen. Darum sind aus dieser Zeit auch keine bleibenden Erfolge verzeichnet. Selbst während der Sachsenkriege sind fortwährend Versuche gemacht, die Bewohner dieser Gegend für das Christentum zu gewinnen, aber das Resultat war ein sehr geringes. Erst nachdem die Gemüter besänftigt, und das Sachsenvolk dem großen Frankenreiche einverleibt war, konnte das Werk der Christianisierung im Sachsenlande mit dauerndem Erfolg in Angriff genommen werden. Der Bischof Wiho von Osnabrück ließ schon um 800 im Dersagau von Osnabrück aus das Evangelium verkünden, an geeigneten Stellen kleine Kapellen (Holzbauten) errichten und dort den Neubekehrten die Heilmittel der h. Kirche spenden. Als Hauptplätze bildeten sich dann im Laufe der Zeit bald heraus für den südlichen Teil Damme, und für den nördlichen Teil Lohne. Darum finden wir auch an diesen Orten zuerst die Hauptkirchen, welche wir als die Mutterkirchen für den ganzen Dersagau bezeichnen müssen. Die Kirche zu Lohne wird dotirt sein aus den Gütern des Gaugrafen des Dersagaus (Calvelage) und darum war auch ursprünglich das Patronatsrecht bei dieser Familie. Nähere Nachrichten über diese Mutterkirchen aus der karolingischen Zeit liegen urkundlich nicht vor.

Im Dersagau fand die Einführung des Christentums in anderer Weise statt. Nicht bloß aus christlichem Eifer, sondern auch aus politischen Rücksichten mußte der König

(Kaiser) die baldmöglichste Christianisierung des Sachsenlandes wünschen. Darum errichtete er zu dem Zwecke in Wisbeck (Fischbek) ein Missionshaus, ein Kloster, von wo aus durch Benediktiner-Mönche nach allen Seiten hin im Verigaue sollte das Evangelium verkündet werden. Auch hier wurden an geeigneten Plätzen überall zuerst kleine Capellen, einfache Holzbauten, errichtet, um in diesen die umliegenden Bewohner zu versammeln, ihnen zu predigen und die h. Sacramente zu spenden. Besagte Kapellen waren nur notdürftig aus Fachwerk gebaut, um den augenblicklichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Missionäre reiseten von der einen Kapelle zur andern, um ihrer hohen Aufgabe nachzukommen. Bald aber schon errichtete man bei solchen Kapellen an größeren und wichtigeren Plätzen Wohnungen für einen bleibenden Geistlichen (Stationarius), sowie die augenblicklichen Bedürfnisse es erforderten. Die Gründung solcher Stationen, aus denen später die Pfarrstellen hervorgingen, wurde namentlich gefördert, als im Jahre 817 Kaiser Ludwig der Fromme das schon von Karl d. G. 780 erlassene Gesetz, die Dotation einer Pfarre betreffend, in der Weise erneuerte, daß fortan einer jeden Kirche ein Bauernhof mit Zubehör und einem hörigen Bewohner und einer Bewohnerin gegeben werden solle, damit sie ihre sicheren Auskünfte habe und der Gottesdienst wegen mangels an Subsistenz der Geistlichen nicht vernachlässigt werde*). Als im Jahre 819 auf Ansuchen des Abtes Castus die neue Abtei Wisbeck vom Kaiser Ludwig d. Fr. in seinen besondern Schutz genommen wird, ist bereits ausdrücklich die Rede von andern „untergebenen Kirchen im Verigau u. s. w.“. Also waren zu der Zeit schon mehrere Kirchen von Wisbeck aus gegründet, die davon abhängig blieben. Ebenso ist für den Gau Agrotinon und den Hasegau aus Kaiserlichen Mitteln eine ähnliche Missionsanstalt gegründet in Meppen, wo bereits zu Zeiten des h. Ludgerus eine Kirche vorhanden

*) Durch das nämliche Gesetz half er auch dem bisherigen Mangel an Geistlichen ab, indem er gestattete, daß selbst hörige Personen, wenn sie sich die nötigen Kenntnisse erworben hätten, nach erlangter persönlicher Freiheit zum geistl. Stande zugelassen werden sollten.

war. Auch diese Anstalt wurde besetzt mit Benediktinermönchen, denen dann die Christianisierung der Umgegend und im Hasegau oblag.

Im Jahre 823 gründete Kaiser Ludwig d. Fr. die großartige Abtei „Corvey“ an der Weser in der Nähe von Hörter in Westfalen. Diese „Nova Corbeja“ war gebildet nach der Alten „Corbeja“ in Frankreich. Sie sollte die gemeinsame Pflanzschule werden für die Missionen des Nordens. Zu dem Zwecke wollte der Kaiser die neue Anstalt nicht bloß in entsprechender Weise mit Gütern ausstatten, sondern es sollten derselben auch die bereits gestifteten kleineren Missionshäuser untergeordnet sein und damit ihr ein einheitlicher Wirkungskreis zugewiesen werden. So wurde denn zuerst das Missionshaus in Meppen mit allem Zubehör schon von Ludwig d. Fr. dieser neuen Abtei geschenkt, und diese Schenkung von Ludwig dem Deutschen 834 urkundlich bestätigt. Im Jahre 855 wurde auf Bitten des Abtes Warinus die bisherige „Abbatia zu Fischebeck“ mit allen dazu gehörigen Gütern und Kirchen vom Könige Ludwig dem Deutschen dem Kloster Corvey einverleibt. Wenn wir nach dem Rechte fragen, mit welchem eine solche Schenkung seitens des Kaisers vor sich gehen konnte, so müssen wir uns vor Augen halten, daß beide Häuser zunächst kaiserliche Stiftungen waren und darum in den Urkunden als *cellula juris nostri* oder *juris regii* ausdrücklich bezeichnet werden. Dann ist ferner zu beachten, daß sowohl zu Corvey als zu Bisbeck und Meppen derselbe Orden der Benediktiner wirkte, somit die Güter nicht fremden Händen übergeben wurden, sondern gleichsam in der Familie blieben.

Der Abt von Corvey sandte noch im selben Jahre 855 zwei Mönche, Thiadulf und Werinbald, nach Bisbeck, welche dann von dort berichten, daß ihre Brüder in Bisbeck, unterstützt von den Meppenschen Brüdern, im Verigau das Evangelium fleißig und mit Erfolg predigten. Welche waren aber die zu dieser Zeit bereits gegründeten Kirchen? Weil durch die fortbestehende Verbindung mit Corvey diese Mutterkirchen bis zum Anfange unseres Jahrhunderts von Corvey abhängig blieben und das Kloster Corvey den be-

treffenden Pfarrer zu präsentieren berechtigt war, so bietet uns grade dieses Verhältnis eine Handhabe, um die Namen der Mutterkirchen im Verigau und Hasegau, soweit das Oldenb. Münsterland dabei in betracht kommt, festzustellen. Es sind im Verigau außer Bisbeck ursprünglich Goldenstedt, Langförden, Bakum, Emstedt, Crapendorf und Nyte (Altenoythe) und im Hasegau Lönningen, das noch bis späthin eine besondere Verbindung mit Meppen bewahrte. Meppen überhaupt wurde nach der Vereinigung mit Corvey als die Hauptpfarre (Praepositura) der sogenannten Corveypfarren betrachtet, weshalb der jedesmögliche Pfarrer den Titel „Probst“ führte und ursprünglich gewisse Vorrechte und ein Aufsichtsrecht über die andern Pfarren besaß.

Daß das Missionshaus zu Bisbeck in damaliger Zeit ein einfacher Holzbau war, der nur den ersten Bedürfnissen entsprach, unterliegt keinem Zweifel. Es sollte statt dessen ein solider Neubau folgen. Die obengenannten beiden Mönche bemerkten, daß die Brüder in Bisbeck die Fundamente zu den von dem Abte angegebenen Gebäuden gelegt und dabei viele Seeversteinerungen und einen außerordentlich großen Anker in der Erde gefunden hätten. Diese auf Befehl des Abtes von Corvey gelegten tieferen Fundamente lassen schließen, daß es sich um Herstellung schwerer und größerer Gebäude handelte. Weitere Nachrichten über den Ausbau des Klosters, über die Bewohner desselben u. s. w. finden sich nicht. Es liegt nahe, zu vermuten, daß die Durchführung des Baues infolge der Errichtung des Alexanderstifts in dem so nahe gelegenen Wildeshausen unterblieben ist.

Nachdem Wittekind im Jahre 785 die h. Taufe empfangen hatte, scheint er, selbst von den Franken hochgeachtet, ruhig im Besitze seiner großen, fast königlichen Güter geblieben zu sein. Er sowohl wie sein Sohn Wigbert, Gaugraf des Verigaues, legten selbst einen regen Eifer für die Ausbreitung und Befestigung des Christentums unter den Sachsen an den Tag. Die vielen großartigen kirchlichen Stiftungen dieser Grafen geben ein unbestrittenes Zeugnis davon. Walbert, der Sohn Wigberts und ebenfalls Gau-

graf, folgte ihnen in diesen Bestrebungen getreu nach. In jugendlichem Alter war er an den Hof des Kaisers Lothar gekommen und hatte sich die Gunst desselben in hohem Grade erworben. Nun war aber unter den Sachsen, namentlich an der Grenze, wo Sachsen und Friesen sich berührten, das Christentum noch keineswegs so befestigt, daß nicht das Heidentum mit seinen Eigentümlichkeiten noch von Zeit zu Zeit wieder durchdrang. Deshalb beschloß Walbert, teils um seinen eigenen frommen Gefühlen zu genügen, teils um dem Christentum einen festen Stützpunkt zu verschaffen, für diese Gegend ein großes Heiligtum zu gründen. Darum begab er sich nach Rom, zu welcher Reise der Kaiser ihm nicht nur gern die Erlaubnis erteilte, sondern allen möglichen Vorschub leistete. Kaiser Lothar gab dem Walbert warme Empfehlungsschreiben an seinen Sohn Ludwig, wie auch an alle Bischöfe und Beamten, insbesondere aber selbst an den Papst Leo IV. Walbert erreichte den Zweck seiner Reise vollständig. Als er im Jahre 851 den Rückweg antrat, brachte er außer anderen Reliquien von verschiedenen heiligen Märtyrern besonders den ganzen Leichnam des h. Alexander mit in seine Heimat. Der h. Alexander war einer der 7 Söhne der h. Felicitas, welche alle zu Rom bei der Verfolgung unter Kaiser Marc. Aurelius Antoninus ihren Glauben mit ihrem Blute besiegelt hatten, und deren Gedächtnis kirchlich am 10. Juli begangen wird. Vielfache Wunder werden berichtet, welche auf Fürbitte des h. Alexanders bei Übertragung seiner Reliquien an verschiedenen Orten geschahen. In Drensteinsfurt wurde ein Beamter Walberts, namens Weringer, der schon seit 18 Jahren auf Krücken ging, sowie eine von Geburt taubstumme Frau eine Dienerin Theothards, von ihren Leiden vollständig befreit. In Dsnabrück erhielt ein Mann, der infolge eines ungerechten Richterspruchs schon seit länger als 20 Jahren des Augenlichts beraubt gewesen war, seine Sehkraft wieder, als er sich bittend dem Sarge des Heiligen nahte. Ein anderer Mann, namens Betrich, ebenfalls blind, fand in Wallenhorst auf Fürbitte des Heiligen seine vollständige Genesung. Dieses Wunder war dann die Veranlassung zum Bau der Kirche in Wallenhorst, die darum

auch dem h. Alexander geweiht ist*). Von Wallenhorst wurden die Reliquien nach Bockhorn (Bokern) bei Damme gebracht und in der dortigen Kapelle niedergesetzt, wo sich die Wunderkraft des Heiligen an einer Frau bewährte. Auch von Holtrup (bei Langförden), wo die folgende Nacht der Leichnam des Heiligen in der Kapelle aufgehoben wurde, wird eine Heilung berichtet. Darauf fand die Übertragung nach Wildeshausen statt, wo die bereits erbaute Kirche (ecclesia und auch basilica genannt) die Reliquien aufnahm. Die ganze Reise war unter fortwährender Begleitung und stetem Andrang einer neugierigen und gläubigen Menge, bei welcher sehr viele Wunder geschahen, zurückgelegt. Schon gleich in der ersten Zeit war der Zudrang der Kranken nach Wildeshausen, welche Heilung suchten, überaus groß und selbst aus sehr entfernten Gegenden, unter denen Deventer, Wilsum in der Grafschaft Bentheim, Herbede an der Ruhr und Rittberg genannt werden**). König Ludwig stellt schon 856 der Kirche zu Wildeshausen (opidum Wialteshus) einen Bestätigungs- und Schutzbrief aus. Graf Walbert mit seiner Gemahlin Altburg gründete dann ein Kollegiatstift, dem die Aufbewahrung und Verehrung der Reliquien anvertraut wurde. Dieses Stift wurde mit Gütern reichlich ausgestattet und darauf die eigentliche Schenkungsurkunde von den beiden Schenkgebern am 17. Okt. 872 feierlich ausgestellt. Daß unter diesen Verhältnissen die Anlage eines größeren Klosters in Bisbeck mehr als überflüssig wurde, muß jedem einleuchten, und es wird deshalb auch der Ausbau desselben unterblieben sein.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde bald nach Gründung der vorher erwähnten Mutterpfarren die Pfarre

*) Um das hohe Alter ihrer Kirche zu dokumentieren, weisen die Wallenhorster hin auf die Henne, welche statt eines Hahns auf der Spitze des alten Turmes sich befand. Diese Henne, so lautet der Volksspruch, habe die sämtlichen Hähne der übrigen Kirchen erst ausgebrütet.

***) Wer in bezug auf das hier Erzählte urkundliche Bestätigung und noch mehr Einzelheiten wünscht, vergleiche die Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Band V, S. 327 u. w., und Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde. Münster, Band VI, S. 180 u. w.

Lastrup von Lönningen abgetrennt. Urkunden und nähere Umstände lassen sich nicht angeben. Linder n scheint noch 1223 mit der Pfarre Lastrup verbunden gewesen zu sein. Lastrup war ursprünglich bischöflicher Kollation, also keine mit Corvey zusammenhängende Stiftung und darum keine alte Mutterpfarre.

Von der Gründung der Pfarre Essen ist uns mehr bekannt*). Die Gräfin Alaburg, reich begütert und auf der Arkenoa, wenigstens zeitweise, wohnhaft, ließ um 969 in „Assini“ (davon Essen gebildet, also ursprünglich wohl „Hasebewohner“ bedeutend) eine Kirche bauen zu Ehren des h. Pancratius**). Wie alle anderen Kirchen dieser Gegend in damaliger Zeit war auch die zu Essen gebaute nur ein Holzbau, sog. Fachwerk. Vielleicht weil zu schwach gebaut, stürzte sie schon 978 wieder zusammen, worauf Gottschalk, Gaugraf des Hasegaves, Sohn der Gräfin Alaburg, sie wieder aufbaute und Bischof Runo von Osnabrück im Jahre 980 die Einweihung vornahm. Die Gräfin Alaburg hatte diese Kirche mit verschiedenen Gütern, die in der Umgegend zerstreut lagen, reichlich ausgestattet.

Anderere Kirchen scheinen im Oldenb. Münsterlande bis zum Abschluß des zehnten Jahrhunderts nicht gegründet zu sein.

Um die kirchlichen Einrichtungen erhalten und fördern zu können, war im Vertrage zu Selz von den Sachsen die Zahlung des Zehnten übernommen. Aus dem Zehnten sollten nach ursprünglicher Anordnung bestritten werden: 1. Der Unterhalt des Bischofs und seiner Kirche, 2. der Unterhalt der Erzpriester und Pfarrer, 3. die Unterhaltung der öffentlichen Kirchengebäude und 4. die Versorgung der Armen. So lange als die Neubekehrten im Verigau und Hasegau den Missionsdistrikten angehörten, wurde von den Missionshäusern resp. von Corvey der Zehnte mit Recht beansprucht und verwandt. Sobald aber die Missionsbezirke dem bischöflichen Sprengel ganz einverleibt waren,

*) Besonders behandelt ist diese Gründung in Dr. Niemann's Geschichte der Grafschaft Cloppenburg, Seite 223 u. w.

***) Wohl in Folge der später mehrfach wechselnden Verhältnisse wird als Kirchenpatron zu Essen jetzt der h. Bartholomäus gefeiert.

mußte rechtlich der Zehnte von dem Bischof erhoben und verteilt werden. Dieses geschah aber nicht. Die Ursache davon war erstlich die unüberlegte Urkunde Ludwigs des Frommen, den der Bischof Goswin von Osnabrück 833 schwer beleidigt hatte, und der seine neue Abtei Corvey besonders begünstigte und darum derselben die Zehnten zuwies, ohne ein Recht dazu zu haben. Dann hatte Einfluß darauf der Graf Cobo von Tekeneburg, welcher damals Schirmvogt der Osnabrücker Kirche, und dessen Bruder Abt von Corvey und dessen Schwester Abtissin von Herford war. Wenngleich Corvey für den Zehnten auch die Last übernahm, den Unterhalt der Geistlichen und die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und die Armenpflege zu beschaffen, so fand sich doch Bischof Egilmar (von 885 an Bischof zu Osnabrück) veranlaßt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten. Er untersagte allen Erzpriestern und Pfarrern, welche nur vom Abte eingesetzt waren, die Ausübung ihres Amtes und erklärte sie für Eindringlinge. Dann wandte er sich an den Papst Stephan mit einer ernststen Beschwerde und behielt auch Recht in seiner Sache, aber es fehlte stets an der Macht, das anerkannte Recht in Ausführung zu bringen. Daher die Erscheinung, daß zu wiederholten Malen diese Angelegenheit von den Bischöfen zu Osnabrück vor den Papst und vor den Reichstag gebracht wurde und so der Kampf sich immer erneute. Endlich im Jahre 1158 scheint die Sache durch gütlichen Vergleich beigelegt zu sein. Aber es waren unterdessen viele Zehnten veräußert an Laien, so daß sie nicht wieder eingezogen werden konnten. Infolge dessen wurde der ursprünglich nur zu den obengenannten guten Zwecken allgemein angeordnete Zehnte ganz seinem Zwecke entfremdet und ein Gegenstand des Tausches und Verkaufs. So bekam er dann einen gehässigen Anstrich und behielt diesen, bis er in der Neuzeit bei Umwälzung der sozialen Verhältnisse durch Ablösung von der Bildfläche verschwand.

In der karolinischen Zeit wurde der Grund gelegt zu einem höheren Kulturleben. Auf den königlichen Hausgütern sowohl als bei den neu errichteten Klöstern wurde

bald der Roggen- und Weizen-Bau eingeführt und gefördert. Gleichzeitig damit wurde auch der feldmäßige Anbau der Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen u. s. w.) betrieben. Das Beispiel konnte unmöglich ohne eingreifende Folgen bleiben für unsere Vorfahren. Darum richteten sie von jetzt an allmählich ihre bisherige Dreifelderwirtschaft nach einem schon höher entwickelten Systeme vorzugsweise auf den Körnerbau. Sie nahmen nach dem Vorbilde der königlichen Meier und der Mönche die Düngung zu Hülfe und hatten bereits ihr Augenmerk gerichtet, wie die Nationalökonomien sagen, auf die Tendenz einer Fruchtgewinnung über den eigenen Bedarf hinaus. Für die Winterfaat wurde zweimal gepflügt, im Juni (daher dieser Monat von Karl d. G. „Brachmonat“ genannt) und im Herbst; für die Sommerfaat nur einmal, im Frühlinge. Es fehlte also für die Brache die zweite Furche oder das sog. Köhren, und für das Sommerfeld der Ausbruch der Stoppel im Winter oder das sog. Falgen. Davon ist das erstere, dreimaliges Pflügen des Brachfeldes, seit dem 13. Jahrhundert, und das zweite, doppeltes Pflügen des Sommerfeldes, etwas später aufgekomen.

Neue Acker wurden jetzt gewonnen durch Roden des Waldes oder Schwenden (Abbrennen) der Waldfläche. Wer das Land rodete oder schwendete, erwarb dadurch (natürlich in seinem Bezirke) dasselbe als Eigenthum. Es wird dieser Eigentumserwerb *collaboratio* genannt.

Mit der Verbreitung des Kornbaues ging die Anlage der Mühlen, um dasselbe zum Gebrauche zu verarbeiten, Hand in Hand. Hatte man bis dahin nur die Handmühlen oder vereinzelt Roßmühlen zum Quetschen (Quirnen) der Körner in Gebrauch, so wurden jetzt hie und da schon Wassermühlen zu dem Zweck in Thätigkeit gesetzt. Wenn nämlich nach den Regeln des h. Benedikt bei Anlage einer neuen Niederlassung immer darauf Rücksicht genommen werden mußte, daß passendes Wasser zum Treiben einer Mühle in dem Bereiche des Klosters vorhanden sei, um so für alle Lebensbedürfnisse sorgen zu können, so dürfen wir mit Recht vermuten, daß auch mit Anlage des Klosters zu Wisbeck zugleich die Errichtung einer Wassermühle verbunden

gewesen, und so die Kenntniss einer solchen Vorrichtung zum Mahlen des Getreides von der Zeit an unter unsern Vorfahren sich verbreitet habe. Selbst die Namen „Mühle“, „Mahlen“ und „Müller“ waren unsern Vorfahren bis dahin unbekannt und sind aus dem Lateinischen entnommen.

Wie groß bei der Kulturentwicklung unserer Vorfahren in der karolingischen Zeit der Einfluß der romanischen Völker gewesen, zeigen die vielen Benennungen, welche unzweifelhaft dem Lateinischen entnommen sind. Das Bekanntwerden mit den verschiedenen Gegenständen hatte die Übernahme der lateinischen Bezeichnung zur Folge. So hieß denn *caulis* Kohl, *lilium* Lilie, *rosa* Rose, *viola* Veilchen, *pirum* Birne, *prunum* Pflaumen (an manchen Orten noch Brunen) *butyrum* Butter, *caseus* Käse u. s. w. Noch mehr zeigt sich der Einfluß in der Bildung derjenigen Wörter, welche sich auf das Bauwesen beziehen; *murus* Mauer, *porta* Pforte, *postis* Pfosten, *camera* Kammer, *cellarium* Keller, *coquina* Küche, *caminus* Kamin, *fenestra* Fenster, *Tegula* Ziegel, *scindola* Schindel, *palatium* Ballast u. s. w.

Diese Angaben könnten noch um ein Bedeutendes vervollständigt werden. Sie genügen aber, um die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten.

läufige Besitztum wohl geeignet, den Inhabern eine nicht geringe Machtstellung zu verschaffen, wie wir das später sehen werden, zumal die Lehn bald als erblich betrachtet wurden und der Wechsel des Lehnsherrn von selbst zu größerer Selbständigkeit führte. Beim Verkaufe der Grafschaft Bechta kamen nun auch die Herren von Dinklage unter die Lehnsherrschaft der Bischöfe von Münster. Daher finden wir von jetzt an dieselben oft als angesehenen Dienstmänner in der Umgebung der Bischöfe, wie viele Urkunden-Unter-schriften nachweisen.

Daß die Grafen von Calvelage auch in und bei Lohne nicht unbedeutende Besitzungen hatten, unterliegt keinem Zweifel. Ein Teil derselben (eine burgartige Wohnung und 2 Häuser) wurde vererbt auf die Familie von Dale infolge der Heirat von Ottos I. Tochter Hadwig. Von dieser Familie sollen diese Güter an die Familie von Scagen übergegangen sein und von dieser soll die burgartige Wohnung mit vielen andern Grundstücken der Pfarre geschenkt sein.

Es dürfte nicht uninteressant sein, hier einige Familiennamen mitzuteilen, welche am Schlusse dieses Zeitraumes im Oldenb. Münsterlande bereits ansässig waren und in den Urkunden (namentlich den Tecklenburgischen) wiederkehren: van (oder lateinisch de) Spredowe, v. Befeseten, v. Lon, v. Lutten, v. Gollenstede, v. Dinklage, v. Brockhove, v. Barendorpe, dann Boß, Spryck, Sniphard, v. Crapendorpe, Budden (Budde), v. Elmelo, Kesselink, v. Werwe, v. Lage, v. Osteressen, v. Snetlage, v. Gravenhorst, Willikin, v. Scagen, v. Effen, de Bar, v. Horst, v. Bunne, v. Cappelu.

II. Weiterentwicklung der kirchlichen Verhältnisse.

1. Kirchenbau.

Bis zum Ende des 10. Jahrhunderts waren von Dsnabrück aus die Kirchen zu Damme und Lohne im Derisagau gegründet; das Missionshaus Bisbeck hatte im Lerigau die Stationen Goldenstedt, Langförden, Bakum, Emsteck,